

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau
(Westf.)
vom 14.05.2021**

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.)
vom 14.05.2021
Ratsbeschluss vom 28.04.2021
Bekanntmachung vom 21.05.2021
(In Kraft getreten am 22.05.2021)

Änderungen bzw. Ergänzungen

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.)
vom 14.05.2021**

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, S. 218 b, ber. 304 a), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.),
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung vom 28.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Gronau betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Gronau erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen der Anlage 1, die im Stadtgebiet anfallen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Borken nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Gronau kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG) bzw. abfallrechtliche Aufgaben nach § 5 Absatz 6 Satz 4 und Absatz 7 LABfG NRW dem Kreis Borken übertragen.
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LABfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2**Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Gronau (Westf.),
des Kreises Borken und sonstiger Institutionen**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Gronau umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Gronau gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Gestellung der Abfallbehälter (Restmüll-Container (1.100 l), Bioabfallgefäße) und Restmüllsäcke.
2. Einsammlung und Beförderung von Restmüll als Abfall zur Beseitigung.
3. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG) als Abfall zur Verwertung. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
4. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG) aus stationären Depotcontainerstandorten und Sammelstellen am städtischen Wertstoffhof.
5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG) und von sperrigen Grün- und Gartenabfällen; mit Ausnahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Kleingeräten) und Metallschrott.
6. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 15 Abs. 4 dieser Satzung.
7. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegelgesetz (BattG).
8. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/ oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG).
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
10. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
11. Einsammlung und Transport von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
12. Betrieb einer Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle (Städtischer Wertstoffhof).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-Container, Restmüll-, Biomüllgefäße und Restmüllsäcke), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll und sperrige Grün- und Gartenabfälle) sowie durch eine getrennte Annahme von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Abgabemöglichkeit von Altpapier, Sperrmüll, Altholz und sperrigen Grün- und Gartenabfällen an der Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle der Stadt). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 9 - 15 dieser Satzung geregelt und werden über den Abfallkalender bekanntgegeben.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt

im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Gronau. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (gelbe Tonne 120l, 240l, 1.100l; Altglascontainer - dreifarbiggetrennt) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung (Altpapierdepotcontainer, Sammelcontainer am Wertstoffhof) für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften.

§ 3

Von der Stadt Gronau (Westf.) ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Gronau sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Gronau nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG):
Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoff und Verbundstoffen, im Rahmen des Dualen Systems.
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
 3. Die Aufgabe des Sammelns und Beförderns von Altkleidern, Alttextilien und Altschuhe hat die Stadt Gronau mit Beschluss vom 23.08.1995 auf die Chance gGmbH übertragen. Mit Beschluss vom 19.12.2012 hat der Rat der Stadt Gronau beschlossen, dass die Anzahl der aufgestellten Alttextiliencontainer im Stadtgebiet auf maximal 47 Container begrenzt wird. Die Sammlung erfolgt im Bringsystem über die Altkleiderdepotcontainer der CAJ/Chance gGmbH. Die Altkleiderdepotcontainer stehen an den Depotcontainerstandorten der Stadt Gronau zur Verfügung.

- (2) Die Stadt Gronau kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Kreis Borken im Rahmen des § 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken im Bringsystem über das Schadstoffmobil des Kreises bzw. der von ihr beauftragten Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW) eingesammelt. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LabfG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt Gronau zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den von der Stadt Gronau über den Abfallkalender bekanntgegebenen Terminen an das Schadstoffmobil angeliefert werden. Die Standorte bzw. Sammelstellen des Schadstoffmobils werden von der Stadt Gronau über den Abfallkalender bekanntgegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Gronau liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Gronau den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Gronau haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Gronau liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 1 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch „Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Gronau“ vom 06.10.2010 geregelt worden.

§ 6a

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Gronau an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 7

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Gronau stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Gronau stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 GewAbfV besteht.

§ 8

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Gronau gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend dieser Satzung und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken getrennt von den übrigen Abfällen zu halten und den Institutionen bzw. Sammelstellen nach § 4 zu übergeben und darüber hinaus zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9

Getrennthaltungsgebot für verwertbare und sonstige Abfälle

Die Abfallbesitzer müssen Abfälle, soweit diese nicht nach den §§ 3, 4 ausgeschlossen sind, wie folgt trennen und einer gesonderten Erfassung zuzuführen:

1. Glas muss nach den Arten Weißglas, Grünglas und Braunglas getrennt gehalten und den von der Stadt aufgestellten Depotcontainern für Glas zugeführt werden - Bringsystem -.
2. Papier/Pappe/Karton sind in die von der Stadt Gronau für den jeweiligen Zweck zur Verfügung gestellten Depotcontainer einzufüllen bzw. zu der/den städtischen Annahmestelle(n) zu bringen - Bringsystem -.
3. Verpackungen aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoffen sind in den Abfallbehälter (grauer Behälter mit gelbem Deckel) einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt wird, in diesem zur Abholung bereitzustellen - Holsystem - und/oder in den Wertstoffcontainer auf dem städtischen Wertstoffhof einzufüllen.

4. Bioabfälle (=kompostierfähige, organische Küchen-, Kantinen und Haushaltsabfälle, Kleingartenabfälle sowie sonstige Pflanzenabfälle) sind getrennt zu erfassen; die kompostierfähigen Küchen-, Kantinen- und Haushaltsabfälle sind in die Biotonne (§ 10 Abs. 2 Nr. 1) einzufüllen - Holsystem -. Kleingartenabfälle sowie sonstige Pflanzenabfälle sind für die Gartengrünsammlung entsprechend § 15 Abs. 2 bereitzustellen - Holsystem - oder zu der/den von der Stadt betriebenen Annahmestelle(n) für Kleingartenabfälle zu befördern - Bringsystem -.
5. Textilien und Schuhe sind in den bereitgestellten Depotcontainern (Sammelcontainer) einzufüllen – Bringsystem -.
6. Elektrokleingeräte aus Haushaltungen bis zu einem Gerätegewicht von 5 Kg (wie Haushaltsküchengeräte, Computerschrott, Unterhaltungselektronik) sind zu der/den städtischen Annahmestelle(n) für Elektro-/Elektronikschrott zu befördern und dort abzugeben - Bringsystem -.
7. Kühlschränke und Gefriertruhen, große Elektrogeräte sowie sonstige Haushaltsgroßgeräte sind nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 4 gesondert für die Sperrgutabfuhr bereitzustellen.
8. Metallschrott (Eisen- und Stahlschrott einschl. Fahrradteil, Aluminium, Kupfer und sonstige NE-Metalle) ist zu der/den von der Stadt betriebenen Annahmestelle(n) für Metallschrott zu bringen - Bringsystem -.
9. Schadstoffhaltige Abfälle (sog. Sonderabfälle) nach § 4 sind zu den vom Kreis Borken betriebenen Annahmestellen oder zu dem Sammelfahrzeug (dem sog. Umweltmobil) zu bringen – Bringsystem -.
10. Die nicht unter den Nummern 1 bis 4 erfassten Abfälle sind in den Restmüllbehälter (§ 10 Abs. 2 Nr. 2) einzufüllen - Holsystem - oder, soweit es sich um sperrige Abfälle nach § 15 Abs. 1 handelt, für die Sperrgutabfuhr bereitzustellen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Gronau bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz für die Entleerung, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:
 1. braune Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 60l, 120l und 240l,
 2. graue Abfallbehälter in den Gefäßgrößen 50l, 60l, 80l, 120l, 240l, sowie 1.100l-Container für Restmüll,
 3. für Restmüllmengen, für die die Restmülltonne vorübergehend nicht ausreicht und die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt Gronau gegen Gebühr zugelassene graue 60l-

Abfallsäcke in den Rathaus-Servicestellen und im Einzelhandel bezogen werden. Sie werden von der Stadt zusammen mit der Restmülltonne eingesammelt.

4. Papierabfallsäcke für Laub und Grünabfälle zur Bereitstellung bei der sperrigen Grünabfuhr im Herbst. Die von der Stadt Gronau gegen Gebühr zugelassenen 80l-Abfallsäcke können über die Rathaus-Servicestellen und beim Wertstoffhof bezogen werden.

§ 11

Anzahl, Größe und Kontrolle der Abfallbehälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer, der dem Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6) unterliegt, hat in jeweils ausreichendem Maße die Aufstellung von folgenden Abfallbehältern zu dulden:
 1. mindestens einen braunen Abfallbehälter oder grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 60l, 120l oder 240l, soweit nicht eine Regelung nach § 7 oder § 13a getroffen worden ist, und
 2. mindestens einen grauen Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 50l, 60l, 80l, 120l, 240l oder 1.100l (Restmüll-Container), soweit nicht eine Regelung nach § 13a getroffen worden ist.

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Behältervolumen vorzuhalten. Das Mindestvolumen des Restmüllgefäßes beträgt 15 Liter und das des Biotonnengefäßes beträgt 6 Liter pro Bewohner. Für die Bewohnerzahl sind die bei der Meldebehörde mit Hauptwohnung auf dem Grundstück gemeldeten Personen maßgebend.

- (2) Die ordnungsgemäße Befüllung von Wertstoffsammelgefäßen kann durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte durch geeignete wiederkehrende Überprüfungen bei der Einsammlung kontrolliert werden („Tonnenkontrolle“). Die Stadt kann geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Getrenntsammlung treffen.
- (3) Wird bei zwei Entleerungsterminen innerhalb von 12 Monaten auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (4) Wird auf Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Wertstoffgefäße (z.B. Bioabfall-, Altpapiergefäße) mit Restmüll oder anderen Abfällen ganz oder teilweise entgegen ihrer Zweckbestimmung falsch befüllt sind, ist dieses Abfallgemisch als Restmüll außerordentlich zu entsorgen. Der Grundstückseigentümer hat die zusätzlichen Entsorgungskosten zu tragen. Der Abfallbesitzer/-erzeuger ist allerdings

eigenverantwortlich und auf eigene Gefahr berechtigt, das Abfallgemisch einer Nachsortierung zu unterziehen und die Abfälle ordnungsgemäß für die Abfallentsorgung bereitzustellen.

- (5) Wird bei drei Entleerungsterminen innerhalb von 12 Monaten auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Wertstoffgefäße (z.B. Bioabfall-, Altpapiergefäße) mit Restmüll oder anderen Abfällen ganz oder teilweise entgegen ihrer Zweckbestimmung falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Wertstoffgefäße (z.B. Bioabfall-, Altpapiergefäße) abgezogen und durch Restabfallgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Wertstoffgefäße temporär oder permanent ersetzt.
- (6) Soweit ein Grundstück anders als zu Wohnzwecken, insbesondere gewerblich genutzt wird, wird das Behältervolumen beim Restmüll nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung individuell im Sinne der GewAbfV von der Stadt unter Zugrundelegung von betriebsspezifischen Größen wie Menge des anfallenden Restmülls, Beschäftigtenzahl, Gewerbeart und Betriebsfläche ermittelt und festgesetzt. Der Anschlusspflichtige erteilt der Stadt hierzu die notwendigen Informationen. Entsprechend gilt die Regelung für Fälle des § 6 Abs. 3.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu den Abfuhrterminen an die nächstgelegene - für die Sammelfahrzeuge ohne Schwierigkeiten befahrbare - öffentliche - Straße zu stellen. Straßenverkehrsrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften (z.B. Verbot des Rückwärtsfahrens mit Müllfahrzeugen) sind hierbei besonders zu beachten. Den behördlichen Weisungen hierzu ist Folge zu leisten. Wegen der Entleerungstechnik hat die Seite der Öffnung der Behälter zur Fahrbahn hin zu zeigen. Die Abfallgefäße sind pro Abfallart möglichst paarweise zur Leerung zusammen zu stellen. In diesem Zusammenhang obliegt den Bürgern eine gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Abfallüberlassung.
- (2) Für die im Außenbereich liegenden Grundstücke kann die Stadt im Einzelfall etwas anderes anordnen, soweit die nächstgelegene öffentliche Straße für das Befahren mit Müllfahrzeugen ungeeignet ist.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Die Gefäße sind nach der Leerung unverzüglich, spätestens aber mit Ablauf des Leerungstages von den öffentlichen Straßen zu entfernen.
- (4) Ist eine öffentliche Straße wegen ihres Straßenzustandes oder aus sonstigen Gründen dauernd oder vorübergehend mit Müllfahrzeugen nicht befahrbar (z.B. Baumaßnahmen), sind die Abfallbehälter

unaufgefordert an einer befahrbaren Straße oder einem befestigten öffentlichen Wirtschaftsweg zur Entleerung abzustellen. Diese Regelung gilt im Außenbereich für öffentliche Wirtschaftswege entsprechend.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 50l, 60l, 80l, 120l und 240l sind vom Grundstückseigentümer zu beschaffen und zu unterhalten.
- (2) Die Biomüllbehälter und die 1.100-Liter-Restmüllbehälter (Container) werden von der Stadt oder dem von ihr Beauftragten gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Stadt. Die Stadt Gronau kann die Gefäßgestaltung einem Dritten übertragen. Für die Sauberkeit der Gefäße ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.
- (3) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Gronau gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt, in Depotcontainer eingeworfen oder neben die Abfallbehälter/ Depotcontainer gelegt werden; Ausnahmen gelten nur im Fall des § 10 Abs. 2 Nr. 3.
- (4) Insbesondere die Eingabe von jeglichen Kunststoffen aller Art in die Biotonne sind wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Bioabfällen nicht zugelassen. Dies gilt auch für: kompostierbare, biologisch abbaubare oder biobasierte und bioabbaubare Kunststoffprodukte.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (6) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle mit Ausnahme der sperrigen Abfälle nach § 15, der ausgeschlossenen Abfälle nach § 3 und der durch § 6a von der Benutzungspflicht ausgenommenen Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Altpapier (PPK) und Restmüll zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Gronau bereitzustellen:
 1. Bioabfälle sind in den braunen bzw. grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
 2. Altpapier (Papier, Pappe und Karton) ist in die Depotcontainer für Altpapier oder in die Sammelcontainer am Wertstoffhof einzufüllen.
 3. Der verbleibende Restmüll ist in die grauen Abfallbehälter oder Restmüll-Container zu verfüllen und zur Abholung bereitzustellen.
- (7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht

neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen. Die Abfallbehälter dürfen das zulässige Gesamtgewicht (240l-Gefäß = 110 kg, 120l-Gefäß = 60 kg, 80l-Gefäß = 50 kg (0,45 kg/l; 0,5 kg/l; 0,625 kg/l)) nicht überschreiten.

- (8) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (9) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (10) Die Stadt Gronau gibt die Termine für die Einsammlung von Abfällen, die Standorte und Öffnungszeiten des Wertstoffhofes und die Standorte der Altglas-, Altpapier- und Altkleider-Depotcontainer (Sammelcontainer) über den Abfallkalender rechtzeitig bekannt.
- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 13a

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Gronau im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Für die 1.100-Liter-Restmüllbehälter kann wahlweise eine 4-wöchentliche, 14-tägliche, wöchentliche und zweimal wöchentliche Leerung beantragt werden.
- (2) Die grauen Abfallbehälter für Restmüll und die Restmüllsäcke werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

- (3) Die braunen Abfallbehälter bzw. die grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- (4) Die Termine für die Leerung der Gefäße sowie notwendige Änderungen (z.B. Feiertagsregelung usw.) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig über den Abfallkalender bzw. die Tagespresse bekanntgegeben.
- (5) Die Abfallentsorgung erfolgt grundsätzlich werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Die Abfallbehälter und Abfallsäcke müssen am Leerungstag bis 06:00 Uhr bereitgestellt werden.

§ 15

Entsorgung von Sperrmüll, Grünabfällen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Sperrige von der Stadt Gronau zugelassene Abfälle von Anschlussberechtigten und anderen Abfallbesitzern im Gebiet der Stadt Gronau, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, werden von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung einmal jährlich zu festen von der Stadt Gronau vorgegebenen Terminen abgefahren. Die Sperrmüllentsorgung muss mindesten drei Werktage vor den bekanntgemachten Terminen schriftlich per Anforderungskarte oder online per Mail beim von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen angemeldet werden. Die Einzelteile dürfen nicht schwerer als 50 kg sein. Sofern sperrige Abfälle wegen Art, Umfang oder Gewicht nicht von einer Fahrzeugbesatzung verladen werden können, besteht keine Abfuhrpflicht. Die Termine für die Einsammlung der sperrigen Abfälle sowie notwendige Änderungen (z.B. Feiertagsregelung usw.) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig über den Abfallkalender bekanntgegeben. Die Abfuhr erfolgt an den vorgegebenen Tagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Abfälle sind bis 06.00 Uhr bereitzustellen. Bezüglich des Bereitstellungsplatzes gilt § 12 dieser Satzung entsprechend.

Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.

- (2) Kompostierbare Abfälle (Kleingartenabfälle), insbesondere Strauchwerk und Baumschnitt (Jahreszuwächse, keine Fällungen), werden einmal jährlich im Herbst gesondert eingesammelt (=Gartengrünsammlung). Die Grünabfälle sind auf eine Länge von höchstens 1,50 m zu bündeln. Hierfür ist ausschließlich kompostierbares Material zu verwenden. Der Astdurchmesser darf max. 10 cm betragen. Abgeholt wird auch Laub sowie Hecken- und Rasenschnitt, wenn diese Abfälle in kompostierbaren Papiersäcken oder in Kartons zur Abholung bereitgestellt werden. Die Papiersäcke können am Wertstoffhof und an den Rathauservice-Stellen käuflich erworben werden. Die Bündel mit Strauchwerk und Baumschnitt, aber auch die Behälter für Laub, Hecken- und Rasenschnitt müssen von Hand (max. 50 kg) transportierbar sein.

- (3) Für die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Abfälle betreibt die EGW im Auftrag der Stadt Gronau zusätzlich eine Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle (Wertstoffhof). Die Entsorgung des Sperrmülls und der sperrigen Grün- und Gartenabfälle erfolgt hier im Bringsystem. Lage und Öffnungszeiten der Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle sowie die Annahmebedingungen werden von der Stadt Gronau über den Abfallkalender bekanntgegeben. Den Anweisungen des Personals des Wertstoffhofes ist Folge zu leisten, die Platzordnung mit den Sortiervorgaben ist einzuhalten.
- (4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Gronau benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt Gronau zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (5) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt Gronau informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

§ 16

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Gronau den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Gronau unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für

die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Gäste, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt Gronau haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Ihnen ist im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Gronau ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Gronau obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden

und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Gronau ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Gronau und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Gronau werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Gronau erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 23
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Gronau zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Gronau nicht überlässt oder von der Stadt Gronau bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwiderhandelt;
 3. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 4. den Bedingungen und Auflagen der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle (§ 7) zuwiderhandelt;
 5. entgegen § 11 Abs. 1 eine Duldung der von der Stadt zugeteilten Gefäßgröße nicht hinnimmt;
 6. entgegen § 13 Abs. 1 erworbene/besorgte Abfallgefäße nicht anmeldet und entgegen § 13 Abs. 2 anderweitig besorgte Abfallgefäße benutzt und zur Abholung der Abfälle bereitstellt;
 7. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 8. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6, Abs. 7, Abs. 8 und Abs. 11 befüllt;
 9. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 10. entgegen § 17 Abs. 1 und 2 den legitimierten Beauftragten der Stadt den Zutritt zu dem Grundstück oder die erforderliche Auskunftserteilung verweigert;
 11. anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs.4 unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Gronau (Westf.) vom 13.06.1995 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.)

Folgende Auflistung enthält Abfälle, die nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 über die Stadt Gronau im Rahmen dieser Satzung zu entsorgen sind. (Auflistung der von der Stadt Gronau zugelassenen Abfälle)

Abfälle für die Altpapierdepotcontainer/Wertstoffhof-Papiercontainer
(Papier, Pappe, Karton - PPK -)

Hierunter fallen: (Abfallschlüssel-Nr.: 20 01 01)

Zeitungen und Zeitschriften, Kataloge und Prospekte, Papier- und Schreibblöcke, Hefte, Bücher, Aktenordner aus Pappe, Eierkartons, Wellpappe, Packpapier, Briefumschläge, sowie Pappe und Kartons, soweit diese nicht Einweg-Verkaufsverpackungen nach der Verpackungsverordnung sind.

Abfälle für das Bioabfallgefäß

(biologisch abbaubare Küchenabfälle und biologisch abbaubare Abfälle aus Garten- und Parkanlagen) dies gilt nicht für kompostierbare, biologisch abbaubare oder biobasierte und bioabbaubare Abfälle/Kunststoffprodukte.

Hierunter fallen: (Abfallschlüssel-Nr.: 20 01 08 und 20 02 01)

Baumschnitt, Blumen, Blumenerde, Eierschalen, Eier, Essensreste, Federn, Fisch- und Fleischreste, Gemüseabfälle, Haare, Heckenschnitt, Holzwolle, Kaffeefilter, Kleintiermist, Küchenpapiertücher, Laub, Lebensmittelreste, Milcherzeugnisse, Moos, Obstabfälle, Papiertaschentücher, Pflanzen, Rasenschnitt, Salatabfälle, Sägespäne, Sägemehl, Servietten, Teebeutel, Unkraut.

Abfälle für das Restmüllgefäß

(Abfälle, die keiner Wiederverwertung zugeführt werden können.)

Hierunter fallen: (Abfallschlüssel-Nr.: 20 03 01 und 20 03 03)

Abdeckfolien, Asche (kalt), Backpapier, Bürsten, Buntstifte, CD's, DVD's, Damenbinden, Disketten, Durchschlagpapier, Einmachgläser, Einmalhandschuhe, Einwegrasierer, Feinstrumpfhosen, Fensterglas, Feuerzeuge, Filzstifte, Fotos, Gips, Glühbirnen, Gummi, Hygieneartikel, Kämmen, Kaffee- und Teekannen, Kaugummi, Kehricht, Keramik, Kerzenreste, Kleband, Klebeetiketten, Kondome, Kosmetiktücher, Kugelschreiber, Kunststoffe, Laminat, Leder, Lumpen, Metalle, Musikkassetten, verschmutztes und beschichtetes Papier, Pergamentpapier, Pinsel, Porzellan, Putzlappen, Q-Tips, Rasierklingen, Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen, Seidenstrümpfe, Speiseöle und Speisefette, Spielzeug, Staubsaugerbeutel, Tampons, Tapeten, Taschentücher, Thermoskannen, Tontöpfe, Trinkgläser, Verbandsmaterial,

Videokassetten, Vogelsand, Watte, Zahnbürsten, Zigarettenkippen, Zigarettenasche, Windeln, Wundpflaster. Metalle und Metallteile sind hier zugelassen, da die mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) des Kreises über einen Metallabscheider verfügt.

Sperrmüllsammlung und Annahme an den Wertstoffhöfen:Hierunter fallen:

Möbel und Möbelteile, Matratzen, Sprungrahmen, Fahrräder, Teppiche und Bodenbeläge, Bilder, Wohnungsdekorationen, Kinderwagen, Bügelbretter, Wäscheständer, Blumenkästen, Gartengeräte, Gartenmöbel, Jalousien und Rollos (innen), Kleintierkäfige, Koffer, Leitern, Sportgeräte, große Spielzeugteile, soweit nicht über das Restmüllgefäß entsorgbar.

Grünabfuhr und Annahme von Grünschnitt an den Wertstoffhöfen:Hierunter fallen:

Baumschnitt, Strauch- und Astwerk und Laub aus Gärten und Kleingärten, soweit nicht über das Bioabfallgefäß entsorgbar.